

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für das Planvorhaben der Stadt- und Bodenentwicklungsgesellschaft Heiligenhaus mbH für den Gewässerausbau Leibecker Bach in Heiligenhaus

Kreis Mettmann
703C125 Ro

Mettmann, den 21.06.2024

Antrag der Stadt- und Bodenentwicklungsgesellschaft Heiligenhaus mbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Stadt- und Bodenentwicklungsgesellschaft Heiligenhaus mbH hat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann mit Datum vom 01.12.2023 für die Grundstücke in Heiligenhaus, Gemarkung 3410 Heiligenhaus, Flur 15, Flurstücke 420, 422, 426, 431, 432, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 444, 446, 447, 448, 449, 450 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG gestellt. Antragsgegenstand ist der Gewässerausbau am Leibecker Bach in Heiligenhaus.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), also eine Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, die nicht von Nummer 13.18.2 erfasst ist.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG und Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG war für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht durchzuführen.

Für die Umsetzung des städtischen Bebauungsplangebietes Nr. 58 als Teil des Innovationsparks Heiligenhaus muss eine Ableitung des Niederschlagswassers bei Hochwasserereignissen über den Leibecker Bach in die Anger gewährleistet werden. Neben der Sicherstellung der schadlosen Ableitung von Niederschlagswasser (HQ100) ist Ziel der Maßnahme auch die Wiederherstellung eines möglichst guten ökologischen Zustandes des Gewässers. Dabei soll bei diesem Ausbau gemäß den Anforderungen der sog. „Blauen Richtlinie“ eine ökologische Verbesserung des aktuell in Sohlshalen verkleideten Gewässers erfolgen. Aktuell ist der Leibecker Bach im Unterlauf auf einer Länge von 214,0 m verrohrt und fließt auf Höhe des Kläranlagengeländes auf etwa 165 m offen als befestigter Seitengraben neben der Straße „Hofermühle“ bis zur Einmündung in die Anger. Der Leibecker Bach soll auf einer Länge von etwa 165 m vor Einmündung in die Anger entsprechend ausgebaut werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich nach Prüfung daher fest, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und damit auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hanst